

Satzung des Schachklub Langen (e.V.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schachklub Langen“, nach Aufnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach (Hessen) mit dem Zusatz „e. V.“ (im Folgenden SK Langen genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Langen (Hessen). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des SK Langen besteht in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maß geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Daher wird der Förderung der Jugend besondere Bedeutung beigemessen.
- 2.2 Der SK Langen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei besonderem Einsatz kann eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der vom Vorstand genehmigten Aufwendungen gewährt werden.
- 2.3 Der SK Langen ist Mitglied im Hessischen Schachverband und im Hessischen Landessportbund. Weitere Mitgliedschaften im Rahmen des Vereinszwecks sind möglich. Der Verein kann in weiteren Vereinen Mitglied werden, wenn diese Mitgliedschaft dem Vereinszweck dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des SK Langen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene natürliche sowie juristische Person werden. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas Anderes vorgesehen ist.
- 3.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den SK Langen oder die Pflege und Förderung des Schachspiels im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ernannt. Besonders verdiente ehemalige Vorsitzende bzw. sonstige Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen gemäß der beiden vorangehenden Sätze setzen die Zustimmung der jeweiligen Personen voraus.
- 3.3 Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, die vereinseigenen oder vom Verein genutzten Einrichtungen und Gegenstände zur Ausübung des Schachsports zu benutzen. Diese Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Mitglieder sind verpflichtet, sich an Satzung, Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse sowie sonstige verbindliche Festlegungen und Weisungen zu halten.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 4.1 Der Aufnahmeantrag ist in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 4.2 Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Soweit der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will, teilt er dies dem Antragsteller mit. Auf Wunsch des Antragstellers, der mit einer Begründung zu versehen ist, befasst sich die Mitgliederversammlung mit dem Aufnahmeantrag. Weitergehende Ansprüche im Hinblick auf eine Aufnahme bestehen nicht.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem auf die Aufnahme folgenden Monat. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- 5.2 Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls beschließen, dass neben den laufenden Mitgliedsbeiträgen eine Aufnahmegebühr fällig wird oder dass ein Sonderbeitrag zur Abdeckung besonderer finanzieller Belastungen des Vereins erhoben wird.
- 5.3 Einzelheiten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 6.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderhalbjahres schriftlich oder per Mail erklärt werden. Der Austretende hat bis zum Ende des Kalenderhalbjahres seine Beiträge voll zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Verzicht auf die Beitragserhebung beschließen.
- 6.3 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate rückständig ist,
 - b) grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane begeht oder
 - c) sich unehrenhaft oder grob unsportlich innerhalb oder außerhalb des Vereins verhält.

Wenn möglich soll das Mitglied vor einem Ausschluss gehört werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden; hierbei sind die Gründe für den Ausschluss zu benennen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Schreibens mit Schreiben an den Vorsitzenden

Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig. Findet innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitgliederversammlung statt, so wird innerhalb dieses 3-Monats-Zeitraums eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen Rechte und Pflichten dieses Mitglieds.

§ 7 Organe

Organe des SK Langen sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) und der erweiterte Vorstand.

Organe des Vereins sind auch die in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung aufgeführten Organe, die die Jugendinteressen vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SK Langen. Sie hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendsprechers, der von der Jugendversammlung gewählt wird, und der Mannschaftsführer, die von den gemeldeten Spielern/Spielerinnen der jeweiligen Mannschaft vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden) und der Kassenprüfer,
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verabschiedung von die Satzung ergänzenden Ordnungen, z. B. Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens im Juni, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vereinsrundsreiben, welches drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern übergeben, per Post, per Mail oder per Fax übermittelt wird. Außerdem wird diese Einladung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung am Schwarzen Brett des Vereins ausgehängt. Die Einberufung muss Angaben darüber enthalten, bis zu welchem Tage Anträge,

die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, eingereicht werden können. Die Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich oder per Mail beim Vorsitzenden einzureichen.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- a) auf Antrag des Vorsitzenden,
- b) auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- d) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angaben der Gründe oder
- e) in sonstigen in der Satzung oder der Jugendordnung vorgesehenen Fällen.

In diesen Fällen muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.

8.4 Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- b) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- c) Für die Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d) Auf Antrag eines Stimmberechtigten müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- e) Dringlichkeitsanträge müssen behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
- f) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- g) Jedes Mitglied ist – unabhängig vom Alter – stimmberechtigt.
- h) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung erhält jedes Mitglied eine Kopie der Niederschrift per Mail oder auf anderem Weg.

§ 9 Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand

9.1 Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Jugendwart,
- d) dem Kassierer.

Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand, zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

9.2 Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass folgende Vorstandsämter – teilweise oder allesamt - eingerichtet werden, die zusammen mit den Ehrenvorstandsmitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden:

- a) der Schriftführer,
- b) der Turnierleiter,
- c) der Pressewart,
- d) der Materialwart,
- e) die Mannschaftsführer,
- f) bis zu drei Beisitzer,
- g) der Jugendsprecher und seine Stellvertreter.

Wenn vom Vorstand ohne weitere Zusätze die Rede ist, dann ist der erweiterte Vorstand gemeint. Die Mannschaftsführer werden jeweils für eine Spielzeit von den gemeldeten Spielern der jeweiligen Mannschaft nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

- 9.3 Bis zu zwei Vorstandsämter können durch eine Person wahrgenommen werden. Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes müssen durch verschiedene Personen wahrgenommen werden.
- 9.4 Der Jugendsprecher wird von den Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl findet vor der Mitgliederversammlung, jedoch nicht mehr als 3 Monate vorher, statt. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Gewählte das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, wohl aber beim Ende der Amtszeit.
- 9.5 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- 9.6 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für dieses Amt stattzufinden.
- 9.8 Die wesentliche Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes sind die Vertretung des Vereins nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- 9.9 Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende einberuft und leitet, getroffen. Sofern keiner dieser beiden anwesend ist, leitet das älteste Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Sitzung. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied, das mehrere Ämter ausübt, hat nur eine Stimme. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle durch den Schriftführer oder einen anderen in der Vorstandssitzung bestimmten Protokollanten geführt; diese werden vom Protokollanten und vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Kassenprüfer

Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und dürfen nur einmal wiedergewählt werden; eine erneute Wiederwahl ist nach einer Pause von vier Jahren zulässig. Sie prüfen jährlich die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 11.3 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 11.4 Sollten bei der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und somit Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so bedarf es eines erneuten Antrags, der erneut die Voraussetzungen dieser Ziffer 11 erfüllen muss.

§ 12 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Langen (Hessen) mit der Verpflichtung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden, möglichst für schachbezogene oder sonstige sportliche Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Langen (Hessen), den 20. Mai 2016